

Zwischenbericht des Gemeinderats zum Anzug Philipp Ponacz und Kons. betreffend Fonds zur Verwendung der Mehrwert-Abgaben

(überwiesen am 24. September 2014)

1. Anzug

An seiner Sitzung vom 24. September 2014 hat der Einwohnerrat die nachfolgende Motion Philipp Ponacz und Kons. betreffend Fonds zur Verwendung der Mehrwert-Abgaben **als Anzug** überwiesen:

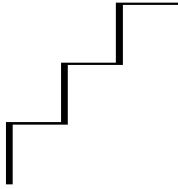
Wortlaut:

"Der Kanton Basel-Stadt kennt schon länger als andere Kantone eine Bestimmung, wonach bei Aufzonungen und Mehrnutzungen eine Mehrwertsentschädigung an das Gemeinwesen fällig wird. In der Stadt Basel müssen die Mehrwertsentschädigungen zweckgebunden für die Schaffung neuer oder die Aufwertung bestehender Grünräume verwendet werden (BPG §120, Abs. 2). In der Gemeinde Riehen wurden die entsprechenden Entschädigungen bisher unter dem Neutralen verbucht. Nach Revision des Raumplanungsgesetzes, die am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, ist jedoch auch die Gemeinde gehalten, diese Erträge zweckgebunden zu verwenden (RPG Art. 5 lter).

Diese Motion beauftragt daher den Gemeinderat mit:

- der Einrichtung eines entsprechenden, zweckgebundenen Fonds.
- dem Entwurf einer Ordnung gemäss §21 Finanzhaushaltordnung, welche diesen mit einem Zweck versieht. Die Mehrwertabgaben sollen für die Einrichtung von Freizeitanlagen, die Aufwertung von Grünräumen und die Einrichtung oder Aufwertung von ökologischen Ausgleichsflächen verwendet werden. Ausserdem soll die Ordnung eine Bestimmung erhalten, in welchem Rahmen der Gemeinderat selbst über die Verwendung der Mittel entscheiden kann und in welchen Fällen dem Einwohnerrat eine Vorlage zum Entscheid vorzulegen ist."

sig.	Philipp Ponacz	David Moor
	Daniel Amstutz	Heinz Oehen
	Roland Engeler-Ohnemus	Franziska Roth-Bräm
	Barbara Graham-Siegenthaler	Caroline Schachenmann
	Matthias Gysel	Andreas Tereh
	Marianne Hazenkamp-von Arx	Thomas Widmer-Huber
	Martin Leschhorn Strebel	Thomas Zangger



2. Bericht des Gemeinderats

Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) müssen erhebliche planerische Vor- und Nachteile ausgeglichen werden. Laut Art. 38a Abs. 4 RPG ist dieser Ausgleich innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der RPG-Revision vom 15. Juni 2012 (also bis zum 31. April 2019) durch die Kantone zu regeln. Der Kanton Basel-Stadt hat bereits eine Regelung. Danach beträgt die Mehrwertabgabe 50% des Bodenmehrerts. Der Minderwert muss zu 100% ersetzt werden. Gemäss § 122 Bau- und Planungsgesetz (BPG) steht die Mehrwertabgabe jener Gemeinde zu, in welcher das belastete Grundstück liegt. Der Verwendungszweck ist ebenfalls geregelt (§ 120 Abs. 2 BPG). Diese Bestimmung gilt jedoch nur für die Stadt Basel. Für die in der Gemeinde Riehen anfallende Mehrwertabgabe besteht heute noch keine Zweckbindung. Auch der Minderwert muss von jener Gemeinde bezahlt werden, welche die Beschränkung verfügt hat (§ 125 BPG).

Die kantonalen Bestimmungen zur Mehrwertabgabe im Bau- und Planungsgesetz sind momentan in Revision und werden nach Auskunft der Rechtsabteilung des Bau- und Verkehrsdepartements bis Ende 2015 in die Vernehmlassung gehen. Bevor dem Einwohnerrat ein Ordnungsentwurf gemäss § 21 der Finanzhaushaltordnung vorgelegt wird, sollte die kantonale Vernehmlassungsvorlage abgewartet werden.

Die 2015 überwiesene Mehrwertabgabe für die Zonenänderung des Areals Humanitas am Rüchligweg in der Höhe von CHF 1'214'955 soll dem zukünftigen Fonds gutgeschrieben werden.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den Anzug **stehen zu lassen**.

Riehen, 24. November 2015

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Hansjörg Wilde

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli